

## 9 Versicherung

Als Unternehmer tragen Sie Verantwortung für Ihre Firma, Ihre Angestellten und Ihre Familie. Um sich vor unerwarteten Ereignissen, die Ihr Unternehmen gefährden könnten, zu schützen, ist es wichtig, dass Sie sich vor der Gründung Ihres Unternehmens damit auseinandersetzen, welche Risiken bei Ihrer unternehmerischen Tätigkeit entstehen.

### Risikoanalyse

#### Klären Sie Ihre Ziele & Erwartungen

Berücksichtigen Sie die Rahmenbedingungen wie Angestellte, Kunden, Markt, Produkte, Qualität.

#### Beurteilen Sie Ihre Risikolage

Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmass von Ereignissen, welche Ihre Ziele gefährden könnten.

Die Risiken können Sie in folgende Kategorien einteilen:

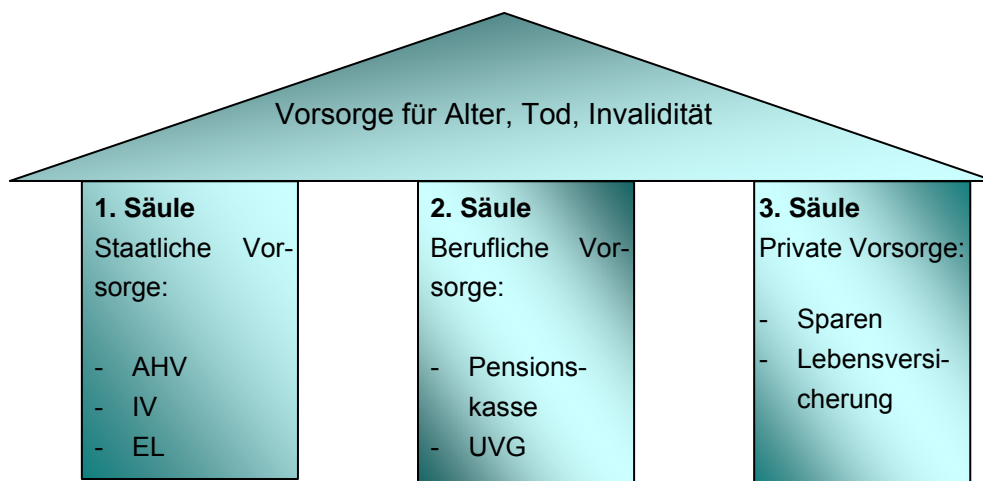
- Kleine Risiken (keinen Einfluss auf Existenz und Liquidität des Unternehmens)
- Mittlere Risiken (erfordern liquide Mittel und gefährden Aufrechterhaltung des Unternehmens)
- Grosse Risiken (gefährden Existenz des Unternehmens)

#### Treffen Sie Sicherheitsvorkehrungen

Treffen Sie angemessene Massnahmen um das Risiko zu vermeiden, zu mindern oder zu überwälzen.

Tragen Sie das Risiko selbst, legen Sie Reserven an und halten Sie die Selbstbehalte in Kunden- und Lieferantenverträgen klar fest.

### 9.1 Sozialversicherungen



Der 3-Säulen-Aufbau des schweizerischen Sozialversicherungssystems.

Welche Versicherungen obligatorisch sind, hängt von der Rechtsform Ihres Unternehmens ab. Gründer von Personengesellschaften gelten als Selbständigerwerbende. Bei einer AG oder GmbH gelten Sie für die Sozialversicherungen als unselbständig Erwerbender.

#### 1. Säule

Diese Sozialversicherungen sind für alle, die in der Schweiz erwerbstätig sind, selbständig oder unselbständig, obligatorisch. Die Beitragspflicht gilt auch, wenn Sie Ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben.

Gelten Sie als selbständigerwerbend, müssen Sie im Gegensatz zu Angestellten für Ihre Beiträge vollumfänglich selbst aufkommen. Als Selbständigerwerbender wird die Höhe Ihrer Beiträge an die AHV, IV und die EO auf der Basis Ihres aktuellen Einkommens des Beitragsjahres berechnet. Hierfür ziehen die Ausgleichskassen vom Erwerbseinkommen einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals ab. Danach setzen die Ausgleichskassen Akontobeiträge fest. Die definitiven Beiträge werden aufgrund der Steuerveranlagung festgelegt und dann mit den von Ihnen bereits bezahlten Akontobeiträgen verrechnet. Die Akontobeiträge müssen Sie vierteljährlich bezahlen. Falls Ihr Einkommen unter CHF 51'600 liegt, werden reduzierte Beiträge erhoben.

Wenn Sie Personal angestellt haben, so sind Sie verpflichtet, dieses ebenfalls anzumelden und die entsprechenden Beiträge abzurechnen. Arbeitnehmende, die in der Schweiz unselbstständig erwerbend sind, brauchen sich also nicht um die Sozialversicherungen zu kümmern, denn dafür ist ihr Arbeitgeber verantwortlich.

**1. Säule**

**AHV (Alters- und Hinterbliebenen Versicherung)**

Bei Erreichen des AHV-Alters wird Ihnen eine Altersrente ausgerichtet. Bei einem Todesfall haben Sie Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten.

**IV (Invaliditätsversicherung)**

Die Invalidenversicherung gewährt Ihnen bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfall Eingliederungsmassnahmen und Invalidenrenten.

**EL (Ergänzungsleistungen)**

Rentenbezieher, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen

**EO (Erwerb ersatzordnung)**

Sie ersetzt Personen, die Militär-, Zivilschutz- oder sonstigen Ersatzdienst leisten, einen Teil ihres Verdienstausfalls. Sie ist obligatorisch.

**ALV (Arbeitslosenversicherung)**

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Arbeitnehmerversicherung. Sie sichert den Arbeitnehmern eine Entschädigung bei Erwerbsausfall, wenn dieser auf Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, ungünstige Witterung oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zurückzuführen ist. Zusätzlich fördert sie mit Umschulung und Weiterbildung die Eingliederung von arbeitslosen Personen.

**ACHTUNG:** Wenn Sie eine AG oder GmbH gründen, gelten Sie nicht als selbstständig erwerbend, auch wenn Ihr Unternehmen faktisch ein Einzelunternehmen darstellt. Die AG oder GmbH als Arbeitgeber müssen die Anmeldung Ihrer Sozialversicherungen vornehmen.

Sind Sie als Firmengründer einem Berufsverband angeschlossen, müssen Sie sich und Ihre Angestellten bei der Verbandskasse anschliessen. Gehören Sie keinem Verband an, können Sie sich bei der kantonalen

Beitragssätze	Selbstständige (vom Einkommen)	Arbeitnehmer/Arbeitgeber (vom Bruttolohn)
AHV	7.8%	4.2% / 4.2%
IV	1.4%	0.7% / 0.7%
EO	0.3%	0.15% / 0.15%
Verwaltung	0.8-3.0%	- / 0.8-3%

Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzes anmelden.

**Vorgehen für die Anmeldung:**

- Unter [www.sva-ag.ch](http://www.sva-ag.ch) können Sie Ihr Anmeldeformular beziehen. Falls Sie Ihr Unternehmen ins Handelsregister eintragen, empfiehlt es sich, die Anmeldung für diese Sozialversicherungen gleichzeitig wie der Eintrag ins Handelsregister vorzunehmen.
- Einreichen des ausgefüllten Formulars bei der Gemeindeverwaltung (Gemeindezweigstelle SVA) an Ihrem Geschäftssitz. Diese leitet Ihre Anmeldung an die Sozial-

versicherungsanstalt des Kantons Aargau (SVA), Kyburgerstr. 15, 5001 Aarau, Tel. 062 836 81 81, [www.sva-ag.ch](http://www.sva-ag.ch) weiter. Die SVA prüft und erfasst Ihre Anmeldung.

- Nach erfolgreicher Prüfung durch die SVA erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und eine provisorische Beitragsrechnung, die Sie in Zukunft vierteljährlich, jeweils am Ende des Quartals bekommen werden.
- ➔ Das Formular zur Anmeldung dieser Versicherungen für Selbstständigerwerbende, die eine Einzelunternehmung oder Kollektivgesellschaft gründen, ist umfangreich. Der Grund für die vielen Angaben ist, dass Sie gleichzeitig mit der Anmeldung für die Versicherungen der 1. Säule auch Ihre selbstständige Tätigkeit bestätigen müssen. Anerkennt die SVA Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit und ist die Versicherungsanmeldung korrekt, erhalten Sie eine Bestätigung.

Es ist wichtig, dass Sie die Selbständigkeit von der Ausgleichskasse abklären lassen, denn als Selbständiger profitieren Sie von einem günstigeren AHV-Sondersatz.


#### Anerkennung der Selbständigkeit

- Als selbstständig erwerbend gilt, wer unter eigenem Namen, auf eigene Rechnung, in unabhängiger Stellung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko Arbeit leistet.
- Selbstständigerwerbende treten nach aussen mit einem Firmennamen auf. Indizien sind: Eintrag im Handelsregister oder im Adress- und Telefonbuch, eigenes Brief- und Werbematerial, Bewilligung zur Berufsausübung. Sie stellen in eigenem Namen Rechnung und rechnen die Mehrwertsteuer ab.
- Selbstständigerwerbende tätigen Investitionen mit langfristigem Charakter, kommen für die Betriebsmittel selbst auf und zahlen die Miete für die Arbeitsräume selbst. In der Auswahl der Arbeiten sind sie frei.
- Selbstständigerwerbende sind frei in der Betriebsorganisation. Die Präsenzzeit, die Organisation der Arbeit und die Weitergabe von Arbeiten an Dritte können frei bestimmt werden.
- Selbstständigerwerbende sind in der Regel für mehrere Auftraggebende tätig und bewerben sich regelmässig für weitere Aufträge.

#### Arbeitslosenversicherung

Alle AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmer müssen Beiträge an die ALV leisten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte der Beiträge. Als Arbeitgeber liefern Sie die ALV-Beiträge Ihrer Arbeitnehmer zusammen mit Ihrem Anteil und den AHV-, IV- und EO-Beiträgen ab. Die dazu benötigten Formulare können Sie bei der Ausgleichskasse beziehen. Der Beitragssatz beträgt zurzeit für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 1.0% bis zu einem Lohn von CHF 106'800. Auf Lohnanteilen über CHF 106'800 werden keine Beiträge erhoben.

Ihre Angestellten müssen Sie als Arbeitgeber nicht speziell anmelden für die ALV. Sie erhalten von der SVA zusammen mit der Beitragsrechnung für die AHV, IV und EO vierteljährlich die Rechnung für die ALV-Beiträge Ihrer Mitarbeiter.

 Selbstständig Erwerbstätige können sich bei der Arbeitslosenversicherung nicht versichern. Als Inhaber einer AG oder GmbH erhalten Sie Arbeitslosentaggelder, unter der Voraussetzung, dass Sie den Lohn tatsächlich ausbezahlt haben und die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben. Keinen ALV Anspruch haben Sie, wenn Sie Verwaltungsrat, unbeschränkt haftender Gesellschafter oder bestimmender Aktionär sind.

## 2. Säule

### Pensionskasse

Werden Sie infolge von Alter oder Invalidität pensioniert, haben Sie Anspruch auf eine Rente. Im Todesfall wird Ihren Hinterlassenen eine Rente ausbezahlt.

Für Selbstständigerwerbende ist die Pensionskasse freiwillig. Sie können sich aber bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres Berufsverbandes anschliessen oder falls Sie Personal haben, können Sie sich bei derselben Pensionskasse wie Ihre Angestellten anmelden. Zusätzlich gibt es noch die Auffangeinrichtung des Bundes, sie muss Betriebe ohne Vorsorgeeinrichtung aufnehmen.

➡ Informationen zur Auffangeinrichtung finden Sie unter [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Für alle Angestellten mit einem Lohn über einem Minimalbetrag von zurzeit CHF 19'350 pro Jahr sind die Beiträge obligatorisch. Auch als Inhaber einer Ein-Mann-AG müssen Sie der obligatorischen Grundversicherung der 2. Säule beitreten, da Sie bei der AG angestellt sind und daher als unselbstständig erwerbstätig gelten. Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzieren die berufliche Vorsorge zu gleichen Teilen. Die Beiträge variieren je nach Umfang der Leistungen und nach der Risikostruktur des Versichertenbestands. Durchschnittlich beträgt der Beitragssatz ungefähr 14%. Als Arbeitgeber müssen Sie davon mindestens die Hälfte der Beiträge übernehmen. Wiederum haben Sie als Arbeitgeber für die Versicherung Ihrer Angestellten besorgt zu sein. Grössere Unternehmen gründen für die Personalvorsorge eigene Einrichtungen, kleinere Firmen schliessen sich meistens Sammel- oder Gemeinschaftsstiftungen an. Diese werden oft von Banken oder Lebensversicherungsgesellschaften geführt.

➡ Fragen zur Pensionskasse beantwortet das Amt für berufliche Vorsorge, Bleichemattstr. 7, 5001 Aarau, Tel. 062 835 15 40.

### Unfallversicherung (UVG)

Alle in der Schweiz Angestellten bzw. Unselbstständigen müssen unfallversichert (Berufsunfälle, Berufskrankheit, Nichtberufsunfälle) sein.

Als Arbeitgeber schulden Sie den gesamten Prämienbetrag. Den Anteil des Arbeitnehmers können Sie von dessen Lohn abziehen. Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten haben Sie als Arbeitgeber ganz zu übernehmen. Der Arbeitnehmer muss hingegen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle übernehmen. Eine Abänderung zugunsten des Arbeitnehmers ist möglich. Je nach Tätigkeitsbereich müssen Sie Ihre Angestellten bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichern. Beispiele solcher Branchen sind Bau- und Installationsgewerbe, Leitungsbau, Metall-, Holz-, Kunststoffverarbeitung, Verkehrs- und Transportbetriebe oder Forstbetriebe. Detaillierte Auskunft darüber gibt Art. 66 UVG und Art. 73 UVV. Für die rechtzeitige Anmeldung der Unfallversicherung sind Sie als Arbeitgeber verantwortlich. Diese sollte bis spätestens 14 Tage nach Aufnahme der Betriebstätigkeit erfolgen. Bei einem Inhaber-

wechsel müssen Sie sich als neuer Besitzer ebenfalls innert 14 Tagen beim bisherigen Versicherer melden.

#### UVG bei Selbständigkeit

Als selbstständig Erwerbstätiger, d.h. als Inhaber oder Teilhaber einer Einzelunternehmung oder Personengesellschaft, müssen Sie sich privat gegen Unfall versichern. Sie haben die Möglichkeit sich bei einer UVG-Unfallversicherung versichern zu lassen.

Andernfalls sollten Sie unbedingt darauf achten, dass bei Ihrer Krankenversicherung die Unfalldeckung eingeschlossen ist. Für die Folgen von Krankheit ist es empfehlenswert zusätzlich eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen, die Sie für Erwerbsausfälle wegen Krankheit entschädigt.

➔ Genauere Auskünfte erhalten Sie bei grösseren Versicherungsgesellschaften oder bei der SUVA, Kreisagentur Aarau, Rain 35, 5000 Aarau, Tel. 062 836 15 15 oder unter [www.suva.ch](http://www.suva.ch).

#### Krankentaggeldversicherung (KTG)

Die KTG stellt Ihnen den vorübergehenden Lohnausfall bei Krankheit oder Schwangerschaft sicher. Wenn einer Ihrer Angestellten erkrankt oder eine Arbeitnehmerin ein Kind bekommt, bezahlt die KTG den Lohn weiter. Sie können als Selbstständigerwerbender auch sich selber gegen Lohnausfall im Fall von Krankheit versichern.<sup>1</sup> Wie viel Prozent des Lohnes Sie versichern möchten, können Sie mit der Versicherungsgesellschaft vereinbaren. Empfehlenswert sind ungefähr 80%. Zudem können Sie eine Wartefrist abmachen. Dies hat zur Folge, dass die Lohnfortzahlung erst nach dieser Frist beginnt. Die Dauer, während der Sie für den Lohnausfall entschädigt werden, ist beschränkt. Beachten Sie die maximale Anzahl Tage Ihrer Versicherung.

### 3. Säule

Die 1. und 2. Säule werden sinnvollerweise ergänzt durch die 3. Säule, welche die private Vorsorge umfasst. Der Aufbau der 3. Säule ist freiwillig, wird jedoch in der Säule 3a durch steuerliche Anreize vom Staat gefördert. Nähere Auskunft gibt Ihnen Ihre Bank.

#### Säule 3a für Selbständige

Vorteile:

- Vorzugszins
- Einzahlungen können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden
- Das Geld steht Ihnen frühestens 5 Jahre vor dem Erreichen des AHV Alters zur Verfügung → Zinseszinsseffekt

<sup>1</sup> Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung können als Aufwand gebucht und somit von den Steuern abgezogen werden.

## 9.2 Die Sozialversicherungen im Überblick

Versicherung	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Selbstständige	Vorsorgeträger
AHV, IV, EO Verwaltungskosten	5.05% 0.8-3% obligatorisch	5.05% keine obligatorisch	9.5% 0.8-3% obligatorisch	Gemeinde-, Kantons- und Verbandsausgleichskassen
Famienzulagen	1.5% obligatorisch	-	-	Dito
ALV	1% bis zu einem Einkommen von CHF 106'800.-- obligatorisch	1% bis zu einem Einkommen von CHF 106'800.-- obligatorisch	Nicht versicherbar	Dito
Pensionskasse	Ca. 7% obligatorisch	Ca. 7% obligatorisch	Freiwillig	Sammelstiftung oder firmeneigene Einrichtung
Berufsunfall	Ca. 0.02-28.7% Grundversicherung obligatorisch	-	Hängt von der Branche und dem Deckungsumfang ab Freiwillig	Suva, Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen
Nicht Berufsunfall	Arbeitgeber kann Beiträge des Arbeitnehmers übernehmen	Ca. 0.78-3.28%, Grundversicherung obligatorisch	Hängt von der Branche und dem Deckungsumfang ab Freiwillig	Suva, Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen
Krankenversicherung	Krankentaggeldversicherung freiwillig, Kosten hängen vom Deckungsumfang ab	Krankenpflege-Grundversicherung obligatorisch, Kosten abhängig von Wohnort; Zusatz- und Krankentaggeldversicherung freiwillig; Kosten abhängig vom Deckungsumfang	Krankenpflege-Grundversicherung obligatorisch, Kosten abhängig vom Wohnort; Zusatz- und Krankentaggeldversicherung freiwillig, Kosten abhängig vom Deckungsumfang	Krankenkasse, Versicherungsgesellschaften

Die verschiedenen Sozialversicherungen in der Schweiz.  
Quelle: WM Wirtschafts-Medien AG, Bilanz: Erfolgreich Selbständig.

## 9.3 Übrige Versicherungen

### Haftpflichtversicherung

Für das Ausüben von gewissen Tätigkeiten (Arzt, Anwalt, Garagist, Gastgewerbe u.a.) oder den Gebrauch von bestimmten Maschinen können Sie verpflichtet sein, eine **Berufshaftpflichtversicherung** abzuschliessen. Es ist jedoch empfehlenswert auch eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, wenn es für Sie nicht obligatorisch ist.

Eine **Betriebshaftpflicht** ist für ein Unternehmen besonders wichtig, da Sie als Unternehmer für alle Schäden die durch Sie oder Ihre Mitarbeiter entstehen mit Ihrem kompletten Vermögen haften. Mit einer Betriebshaftpflicht sind Anlage-, Produkte und Betriebsrisiken abgedeckt.

## Gebäudeversicherung

Eine Gebäudeversicherung müssen Sie abschliessen, wenn Ihr Unternehmen über eine Liegenschaft, Stockwerk- oder Hauseigentum verfügt. In diesem Fall ist Ihr Gebäude gegen Feuer und Elementarschäden versichert.

- ➔ Informationen dazu erhalten Sie bei der Aargauischen Gebäudeversicherungsanstalt, Bleichemattstr. 12, 5001 Aarau, Tel. 0848 836 800, [www.versicherungsamt.ch](http://www.versicherungsamt.ch).

## Geschäftsinventarversicherung

- Die Geschäftsinventarversicherung deckt Schäden, die an Ihrer Fahrhabe, d.h. an Ihren Einrichtungen, die in ein Gebäude hineingestellt werden, entstehen. Zur Fahrhabe gehören Waren, Mobiliar und Einrichtungen wie z.B. Betriebsmobiliar, EDV-Anlagen, Maschinen und Werkzeuge.
- Versichert sind Schäden, die durch Feuer, Elementarereignisse, Einbruchdiebstahl, Raub, Wasser und Glasbruch entstehen. Abhängig von Ihren Bedürfnissen können weitere Risiken versichert werden.

### Achtung:

Sorgen Sie sich darum, dass Sie nicht unterversichert sind, denn in diesem Fall wird die Entschädigung im Schadensfall im Verhältnis zur Unterversicherung gekürzt. Unterversicherung liegt vor, wenn das Geschäftsinventar für CHF 40'000 versichert ist, obwohl der effektive Neuwert des Inventars CHF 60'000 beträgt. In diesem Fall ist das Unternehmen zu 33.33% unterversichert. Erleidet das Unternehmen nun einen Schadensfall von CHF 20'000 wird die Leistung der Versicherung um 33.33% gekürzt und sie bezahlt nur CHF 13'333.

Weitere Spezialversicherungen, die Sie abhängig von Ihrer Situation sinnvollerweise abschliessen, sind: Rechtsschutzversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Maschinenversicherung, EDV-Versicherung, Allgemeine Versicherung für technische Anlagen sowie Transport- und Montageversicherung.

- ➔ Als Richtlinie gilt: Kleine Risiken selber tragen - grosse Risiken versichern.